

## Tod des Vaters im Vaterschaftsanfechtungsverfahren

Die Vaterschaft eines Kindes richtet sich gemäß § 1592 BGB nach der rechtlichen Vaterschaft. Vater eines Kindes ist, wer zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, die Vaterschaft anerkannt hat oder derjenige, dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde.

Sowohl die Vaterschaft kraft Ehe als auch die Vaterschaft kraft Anerkennung können durch die gerichtliche Feststellung, dass der Mann nicht der Vater des Kindes ist, aufgehoben werden gem. § 1599 Abs. 1 BGB.

Anfechtungsberechtigt sind gem. § 1600 Abs. 1 BGB neben der Mutter und dem Kind der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, bzw. der Vater kraft Ehe und auch der Mann, der an eidesstatt versichert, der Mutter des Kindes bei Empfängnis zeitbei gewohnt zu haben.

Die Anfechtung ist höchst natürlicher Natur, § 1600 a Abs. 1 BGB und kann gem. § 1600 b Abs. 1 BGB nur innerhalb von zwei Jahren ab Kenntnis von den Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen, gerichtlich geltend gemacht werden.

Wird ein Vaterschaftsanfechtungsverfahren eingeleitet und verstirbt der antragsstellende Vater während des Prozesses, ist das Vaterschaftsanfechtungsverfahren nach den §§ 1640 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 1619 ZPO als in der Hauptsache als erledigt anzusehen. Die Anfechtung ist höchst persönlicher Natur und kann von den Rechtsnachfolgern des Vaters im Rechtstreits nicht fortgeführt werden. Das Anfechtungsrecht ist somit nicht vererblich.

Darüber hinaus ist anerkannt, dass Statusfrage nicht inzidenter geprüft werden können. Hier besteht eine sogenannte Sperrwirkung, da der Kreis der Anfechtungsberechtigten eng gezogen wurde und die Anfechtungsberechtigung nicht vererblich ist. Der Grund hierfür ist zum Einen, dass Manipulationen der Parteien verhindert werden sollen, zum Anderen, dass eine Statusklarheit und Beständigkeit herbeigeführt wird, die Vorrang vor den Interessen der Erben hat. Mit Tod des Vaters im Vaterschaftsanfechtungsverfahren wird somit der Status des Kindes als Kind des Vaters verbindlich.



**Seidl Hohenbleicher Mirz**  
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Eine Durchbrechung der Sperrwirkung kommt nur dann in Betracht, wenn das Kind sich im Anfechtungsverfahren missbräuchlich verhalten und dadurch eine Klärung des Status verhindert hat.

**Ihr Kanzleiteam!**

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz  
Kobellstraße 1  
D-80336 München  
Tel.: +49(0)89/1894164-0  
Fax: +49(0)89/1894164-22  
kontakt@kanzlei-shm.de  
www.kanzlei-shm.de